

# **BVGer E-8191/2025 vom 20. Oktober 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-8191\\_2025\\_d20251020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8191_2025_d20251020)

FR: TAF E-8191/2025 du 20 octobre 2025

IT: TAF E-8191/2025 del 20 ottobre 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG) | Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG); Verfügung des SEM vom 20. Oktober 2025

## **Erwägungen**

### **E. 28**

August 2019 Georgien auf die Liste der verfolgungssicheren Staaten

E-8191/2025 Seite 5 aufgenommen hat und dieses Land seit dem 1. Oktober 2019 als sicherer Herkunftsstaat bezeichnet wird (vgl. dazu Anhang 2 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]), dass dies die Regelvermutung beinhaltet, dass eine asylrelevante staatliche Verfolgung nicht stattfindet und vom Schutzwillen sowie der Schutzhöhe der georgischen Behörden auszugehen beziehungsweise der Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist, dass es sich hierbei um eine relative Verfolgungssicherheit handelt, die im Einzelfall aufgrund konkreter und substanzierter Hinweise umgestossen werden kann (vgl. BVGE 2013/10 E. 7.4.3), dass das SEM den Safe Country-Status jedes Landes einmal jährlich überprüft und dem Bundesrat den Widerruf des Status beantragt, sollte sich die Lage in einem Safe Country nachhaltig verschlechtern, dass die Ausführungen der Vorinstanz, der Beschwerdeführer sei nur einfaches Mitglied einer Oppositionspartei gewesen und die von ihm unterstützte Partei des ehemaligen Präsidenten Saakashvili habe zuletzt erheblich an Bedeutung verloren, vom Beschwerdeführer nicht bestritten werden und daher zu stützen sind, dass es sich bei den behördlichen Schikanen – wie das SEM zutreffend festhielt – um Fälle von Amtsmissbrauch durch individuelle Akteure im Staatsdienst handelt und es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, sich bei den heimatlichen Behörden, gegebenenfalls bei übergeordneten Instanzen, um Schutz zu bemühen, dass der Beschwerdeführer in seiner Anhörung angab, eine Anzeige bei den Behörden hätte keinen Sinn gemacht, und somit explizit eingeräumt hat, in Georgien in keinem der geltend gemachten Fälle eine Anzeige oder eine Beschwerde bei einer höheren Instanz eingereicht zu haben, dass der alleinige Hinweis auf die angeblich generelle Schutzunfähigkeit der georgischen Behörden nicht ausreicht, die Regelvermutung der Verfolgungssicherheit umzustossen, auch wenn nicht zu verkennen ist, dass Georgien – insbesondere im Verlauf des vergangenen Jahres – hinsichtlich der Menschenrechtssituation deutliche Rückschritte gemacht hat (vgl. unter vielen World Report 2025: Georgia | Human Rights Watch; <https://www.hrw.org/world-report/2025/country-chapters/georgia>, abgerufen am 5. Dezember 2025),

E-8191/2025 Seite 6 dass insgesamt keine Anhaltspunkte für die Annahme einer behördlich auf-geleisteten, politisch motivierten Verfolgung seiner Person zu erkennen sind, dass das

SEM somit zu Recht zum Schluss gelangt ist, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, die gesetzliche Regelvermutung umzustossen, dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf die überzeugenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden kann, denen in der Beschwerde nichts Substanzielles entgegengehalten wird, dass die pauschale, nicht weiter belegte Behauptung in der Rechtsmitteilung, dem Beschwerdeführer drohe eine Haftstrafe in Georgien, diese Einschätzung nicht zu entkräften vermag, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der zuständige Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung

E-8191/2025 Seite 7 der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30] sowie Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Praxis zu Art. 3 EMRK) als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen und auch keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage Georgiens noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, dass das SEM unter Verweis auf das im Heimatland bestehende familiäre Beziehungsnetz und das in Georgien bestehende Sozialversicherungssystem zutreffend dargelegt hat, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers nach Georgien zumutbar ist, dass der Beschwerdeführer in Georgien auch seine medizinischen Probleme ([...], [...]-, [...]- und [...]) beschwerden sowie (...) behandeln lassen kann, nachdem die entsprechenden Krankheitsbilder bereits im Jahr 2024 dort behandelt worden sind, dass hierzu auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3627/2023 vom 5. Juli 2023 E. 9.2.3-9.2.5 sowie die dort zitierte Rechtsprechung verwiesen werden kann, dass der Vollzug der Wegweisung demnach als zumutbar einzustufen ist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisedokumente mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung schliesslich möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), dass das SEM den

Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG) und folglich das entsprechende Begehren abzuweisen ist,

E-8191/2025 Seite 8 dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Be- schwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Ent- schädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

E-8191/2025 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.